



BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

«Postalische\_Adresse»

Mattersburg, am 08.01.2026

Sachb.: Mag. Klara Mayer

Tel.: +43 57 600-4305

Fax: +43 57 600-4377

E-Mail: [bh.mattersburg@bgld.gv.at](mailto:bh.mattersburg@bgld.gv.at)

**Zahl:** 2024-019.065-1/10

**OE:** BHMA-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff:** GEMEINDE FORCHENSTEIN, Hochwasserschutz Wulka, km 35,9 - 37,1, KG

Forchtenstein, KG Mattersburg

Überprüfung des Bescheides vom 03.09.2021, Zahl: MA-09-06-1467-7, gemäß § 121  
WRG 1959

## **KUNDMACHUNG**

Mit Eingabe vom 18.12.2025 hat die Gemeinde Forchtenstein, Hauptstraße 54, 7212 Forchtenstein, die Fertigstellung des mit Bescheid vom 03.09.2021, Zahl: MA-09-06-1467-7, wasserrechtlich bewilligten Projekts unter Vorlage von Ausführungsunterlagen zur Errichtung des Hochwasserschutzes an der Wulka von km 35,9 – km 37,1 in den Katastralgemeinden Forchtenau und Mattersburg, angezeigt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 21, 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991, BGBI. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung sowie §§ 9, 11 – 14, 98, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 in der geltenden Fassung eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Ortsaugenschein, für

**Mittwoch, den 21.01.2026 um 10:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer im **Gemeindeamt der Gemeinde Forchtenstein, Hauptstraße 54, 7212 Forchtenstein**, anberaumt.

Verhandlungsleiter: OAR Alfred Franschitz

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrage bei der Bezirkshauptmannschaft in 7210 Mattersburg, Marktgasse 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 106, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:**

Gemäß § 42 Abs.1 AVG 1991 geht die Stellung als Partei verloren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mattersburg) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1991 haben sich die Vertreter der Parteien bzw. Beteiligten mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG 1991).

**Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.**

Für den Bezirkshauptmann:  
Alexander Lang



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg  
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail [bh.mattersburg@bgld.gv.at](mailto:bh.mattersburg@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>